## SATZUNG

# des Vereins "Fürth - Touristik"

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen "Fürth – Touristik e.V." und hat seinen Sitz in Fürth/Odenwald. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter der Nummer 173 eingetragen.

# § 2 Allgemeine Aufgaben

Aufgabe von "Fürth - Touristik ist

- a) bei der Erhöhung des Freizeit- und Erholungwertes der Gemeinde für die Bürger mitzuwirken,
- b) die Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes zu unterstützen,
- c) die Unterhaltung, Ausbau und Pflege der örtlichen Wanderwege, Ruhebänke/Tische zu fördern,
- Bemühung um die Gesundheitsfürsorge in der Freizeit und das Bewusstsein des Umweltschutzes in der Bevölkerung zu stärken,
- e) heimatliche(s) Brauchtum und Geschichte zu erhalten, zu pflegen und zu fördern
- f) die Zusammenarbeit der Vereine unter Aufrechterhaltung der Zuständigkeit der einzelnen Vereine - zu fördern.

# § 3 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.

# § 4 Ordentliche Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen und Institutionen unter Anerkennung der Satzung werden

- b) über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
- Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- e) ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten, Mißachtung der Satzung oder Nichtzahllung der Mitgliedsbeiträge vorliegt.

# § 5 Sonstige Mitgliedschaft

- Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- b) Als "Fördernde Mitglieder" ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für sie gilt im Übrigen das unter § 7 Gesagte.

# § 6 Rechte der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- b) Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

### § 7 Pflichten der Mitglieder

 a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

- b) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- c) Die "Fördernden Mitglieder" sind verpflichtet, die mit dem Vorstand im einzelnen getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

# § 8 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlung ist eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Hierbei darf ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den §§ 10 und 11 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.
- d) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
  - aa) Jahresbericht,
  - bb) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes,
  - cc) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - dd) vorliegende Anträge.

über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

### § 9 Der Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und Beisitzern sowie je einem Vertreter der örtlichen Schulen.
- b) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des 26 BGB sind der Vorsitzende oder der geschäftsführende Vorsitzende. Der Vorsitzende oder der geschäftsführende Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- e) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. über die Verhandlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Verhandlungsführenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- f) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur
  Erfüllung der in dieser Satzung gestellten
  Aufgaben. Insbesondere zählen zu seiner
  Obliegenheit:
  - aa) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
  - bb) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
  - cc) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - dd) Einsetzung von Ausschüssen.
- g) Zur Erledigung laufender Geschäfte von nicht grundsätzlicher Bedeutung wird ein engerer Vorstand gebildet, dem der Vorsitzende, der geschäftsführende Vorsitzende, der Kassenverwalter und der Schriftführer angehören.

### § 10 Die Ausschüsse

Der Verein hat für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse:

- a) für den Johannismarkt / Volksfeste,
- b) für Brauchtum und Heimatgeschichte,
- c) für Vereine,
- d) für Erholung/Freizeit

Die Ausschüsse sind, jeweils der Tagesordnung entsprechend, zur Vorstandssitzung einzuladen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Versammlung berufen, sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der gleichzeitig Beisitzer im Vorstand ist.

## § 11 Die Rechnungsprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung der sachgerechten Finanzgebarung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung; sie berichten darüber vor der Jahreshauptversammlung.

# § 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 13 Die Beitragsordnung

Eine Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert.

Wenn ein solcher Beschluß gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

## § 14 Änderungen der Satzung

 änderungen der Satzung erfordern eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen.

- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - über Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen,
  - bb) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

## § 15 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Fürth. Diese hat es unmittelbar und sofort für gemeinnützige Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

# § 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.04.2017 beschlossen und ist mit der Beschlußfassung in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Fürth/Odw., den 24. April 2017

Die Vorstandsmitglieder:

gezeichnet: Oehlenschläger

Bitsch Oberle Winter Regner